



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde/Stadt
Bannewitz

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die/den

Wahl zweiten Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters des Landrates

in der Gemeinde/Stadt/Landkreis
Bannewitz

Datum
am Sonntag, dem 06.02.2022

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wahlvereinigung, ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname eines Einzelbewerbers)	Bewerber (Familienname, Vornamen)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
CDU	Auxel, Roland	Politikwissenschaftler	1983	Carl-Behrens-Str. 21, 01728 Bannewitz
Wersig	Wersig, Heiko	Verwaltungsbetriebswirt (VWA)	1982	Bräunlinger Str. 2, 01728 Bannewitz

Da nur ein kein Wahlvorschlag zugelassen wurde,
kann (ohne Bindung an den Wahlvorschlag) jede wählbare Person gewählt werden.

Ort, Datum
Bannewitz, 07.12.2021

Unterschrift
[Handwritten Signature]

14002020101 W. Kohlhammer GmbH (19010)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7903-5400 E-Mail: dgk@kohlhammer.de

- Urheberrechtlich geschützt -

Bürgermeisterwahl 2022 – Mitwirkende für die Wahlvorstände gesucht!

Am 06. Februar 2022 findet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bannewitz statt. Ein eventuell erforderlich werdender 2. Wahlgang findet am 27. Februar 2022 statt.

Die Durchführung der Wahl ist dabei Pflichtaufgabe der Gemeinde. Für jeden Wahlbezirk der Gemeinde Bannewitz muss ein Wahlvorstand gebildet werden, wobei die Mitglieder der Wahlvorstände nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde und den Gemeindebediensteten bestellt werden sollen. Die Mindestbesetzung der Wahlvorstände ist dabei gesetzlich vorgeschrieben. Die Wahlvorstände leiten die Wahlhandlungen am Wahltag und stellen das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

Um die Mindestbesetzung der Wahlvorstände am Wahltag abzusichern und für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Wahlablauf zu sorgen, bitte ich daher die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bannewitz, sich für die Mitarbeit in einem der Wahllokale zur Verfügung zu stellen.

Bei der Mitarbeit in einem Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die mit einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen honoriert wird. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide der Gemeinde Bannewitz vom 26. Februar 2019. Danach erhalten die Mitglieder der

Wahlvorstände pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsteher: 50,00 EUR
Stellvertreter, Schriftführer: 40,00 EUR
Beisitzer: 30,00 EUR

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsteher: 35,00 EUR
Stellvertreter, Schriftführer: 30,00 EUR
Beisitzer: 25,00 EUR

Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein. Wer bei der Bürgermeisterwahl mithelfen möchte, kann sich bis zum 07. Januar 2022 bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz melden.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, Frau Winterlich (Tel. 035206/20452 oder Email: l.winterlich@bannewitz.de).

Christoph Fröse, Bürgermeister

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister zum Landrat

am Sonntag, dem Datum
06.02.2022 in Gemeinde/Stadt
der Gemeinde Bannewitz

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde

Bannewitz

wird in der Zeit		vom (20. Tag v. d. Wahl) 17.01.2022		bis (16. Tag v. d. Wahl) 21.01.2022		- während der allgemeinen Öffnungszeiten -	
Montag	von	9:00	bis	12:00	und von	-	bis - Uhr
Dienstag	von	9:00	bis	12:00	und von	13:00	bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	-	bis	-	und von	-	bis - Uhr
Donnerstag	von	9:00	bis	12:00	und von	13:00	bis 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00	bis	12:00	und von	-	bis - Uhr

(Ort der Einsichtnahme)
in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, 1. Etage, Zimmer 210, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde Bannewitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtnahme, spätestens am (16. Tag v. d. Wahl)
21.01.2022 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Bannewitz,

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Gemeindeverwaltung Bannewitz, Rathaus Possendorf, 1. Etage, Zimmer 210, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag v. d. Wahl)
16.01.2022 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

- Urheberrechtlich geschützt -

14/02/2021/16/01 W. Köthhammer GmbH (140960) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.koethhammer.de Bestell-Fax: 0711 7953-8400 E-Mail: ogv@koethhammer.de

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Bannewitz oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für den etwaigen zweiten Wahlgang ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum

(2. Tag v. d. Wahl)	04.02.2022
(2. Tag v. d. Neuwahl)	25.02.2022

 , 16.00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum

(2. Tag v. d. Neuwahl)	25.02.2022
------------------------	-------------------

 , 16.00 Uhr, bei der Gemeinde im

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Rathaus Possendorf, Zimmer 210, Schulstraße 6 oder Bürgerhaus Bannewitz, Bürgerbüro, August-Bebel-Straße 1

mündlich oder schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Die Schriftform wird auch durch Telefax gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag kann auch gestellt werden:

per E-Mail. Durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - (je) einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Bannewitz, 07.12.2021

Unterschrift


- Urheberrechtlich geschützt -

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bannewitz vom 23. November 2021 - Verwaltungskostensatzung -

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 542), in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 23. November 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen aller Ämter und vom Eigenbetrieb der Gemeinde Bannewitz, die derartige Leistungen zur Erfüllung von weisungsfreien Aufgaben (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) erbringen.

§ 2 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bannewitz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung, sofern nicht dafür andere Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.
- (2) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen der Gemeinde Bannewitz und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung, kann aber durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

§ 3 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 2 Abs. 3 Satz 2 ergibt.

§ 4 Verwaltungskostengläubiger

Gläubiger der Verwaltungskosten für die individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen ist die Gemeinde Bannewitz.

§ 5 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über verwaltungskostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über verwaltungskostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Verwaltungskosten verkürzt oder für sich oder eine andere Person nicht gerechtfertigte Verwaltungskostenvorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind die Verwaltungskostenfestsetzungsbehörden.
- (4) Gläubiger der Geldbuße ist der Rechtsträger der nach Abs. 3 zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bannewitz (Kostensatzung) vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Bannewitz, den 24.11.2021


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 24.11.2021


Christoph Fröse
Bürgermeister



Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.2021

Kostenverzeichnis der Gemeinde Bannewitz

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / % des Gegenstandswertes
1	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Bestandspläne, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 EUR je Akte, Buch oder Bestandsplan, mindestens 10,00 EUR
1.1.1	Historisches Archiv	kostenfrei
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 700,00 EUR
2	Zustimmungen (Einwilligungen / Genehmigungen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	10,00 bis 500,00 EUR
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung nach Nr. 2	10,00 bis 250,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und amtliche Bestätigungen über die Übereinstimmung von Urschrift und Abschrift/Ablichtung	10,00 bis 50,00 EUR
	• für die erste Beglaubigung	mindestens 10,00 EUR
	• für jede weitere Beglaubigung	5,00 EUR
6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 bis 170,00 EUR
7	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 EUR
8	Aushänge an Tafeln	kostenfrei (bei öffentlichem Interesse)
9	gestrichen	
10	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	• bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 10,00 EUR
11.2	• bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
11.3	gestrichen	
12	Schreibgebühren	
12.1	Abschriften, Auszüge oder Druck aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Bestandsplänen, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
12.2	• bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	0,80 EUR
	• für jede weitere Seite	0,50 EUR mindestens jedoch 5,00 EUR
12.3	• bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite	2,60 EUR
	• für jede weitere Seite	1,00 EUR mindestens jedoch 7,50 EUR
13	gestrichen	
14	Bibliothek - Verzugsgebühren	
14.1	• erste schriftliche Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch 5,00 EUR
14.2	• zweite schriftliche Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch 5,00 EUR
14.3	• Leihfristenüberschreitung je Buch / Zeitschrift / sonstige Medien und - angefangene erste Woche - jede weitere angefangene Woche Die Höhe der Verzugsgebühr endet beim doppelten Preis der Anschaffung.	1,00 EUR 2,00 EUR
15	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen	
15.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00 EUR
15.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00 EUR
15.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
15.3.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 EUR
15.3.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00 EUR
15.4	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00 EUR
15.5	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00 EUR
15.6	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00 EUR
15.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00 EUR
15.8	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00 EUR
15.9	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Bannewitz

■ Pass- und Meldeämter:

Für die Bereiche Pass- und Meldeämter sowie Gewerbeamt bitten wir weiterhin um eine Terminvereinbarung. Telefonisch erreichen Sie uns wie folgt:

- Meldeamt Bannewitz 0351 40 900 15
- Meldeamt Possendorf 035206 204 30
- Gewerbeamt Possendorf 035206 204 29

■ Rathaus Possendorf & Bürgerhaus Bannewitz:

Das Rathaus in Possendorf mit dem Fachbereich 1 (Hauptverwaltung), Fachbereich 2 (Bau- und Ordnung), Kämmerei und Bannewitzer Abwasserbetrieb öffnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für den unangemeldeten Besucherverkehr. Um Wartezeiten und Menschensammlungen zu vermeiden, empfehlen wir weiterhin eine telefonische Vorabstimmung bei konkreten Anliegen in den einzelnen Fachbereichen.

■ Rathaus Possendorf

Schulstraße 6
 Verwaltung.....03 52 06 2 04 0
 Meldestelle.....03 52 06 2 04 30
 Bannewitzer Abwasserbetrieb03 52 06 2 04 13

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–16:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

■ Bürgerhaus Bannewitz

August-Bebel-Straße 1
 Bürgerbüro/Meldestelle03 51 4 09 00 20

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr

■ Schiedsstelle Bürgerhaus schiedsstelle@bannewitz.de

Jeden 1. Dienstag im Monat 18:00-19:00 Uhr

■ Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach vorheriger Vereinbarung.....03 52 06/2 04 0

■ Bibliothek

Bürgerhaus Bannewitz.....03 51 4 09 00 29
 August-Bebel-Straße 1
 Dienstag 09:00–12:00 Uhr, 13:00–16:00 Uhr
 Donnerstag 09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr

■ Schulen

Grund- und Oberschule Bannewitz

Bannewitz, Neues Leben 2603 51 4 01 57 23 (Grundschule)
03 51 4 01 57 13 (Oberschule)

Grundschule Possendorf

Possendorf, Schulstraße 6.....03 52 06 2 15 05

■ Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung

„Kinderland“ Boderitz

Boderitz, Rosenweg 6.....03 51 4 03 03 62

„Kinderland“ Bannewitz

Bannewitz, Windbergstraße 37 & 3903 51 4 03 02 05

„Windmühle“

Possendorf, Am Bahnhof 1..... 03 52 06 2 14 51
 Hänichen, Am Dorfplatz 13.....03 51 4 72 07 17

■ Kindertagesstätten der freien Träger

„Regenbogen“

Boderitz, Schachtstraße 25b.....03 51 4 02 98 89
 Bannewitz, Gerlinger Straße 8.....03 51 4 24 74 88

„Kirschallee“

Bannewitz, Kirschallee 28(0351) 26 3351 44
Fax: (0351) 26 3351 45

■ Horteinrichtungen

Schulhort der Grundschule Bannewitz

Bannewitz, Neues Leben 28a.....03 51/3 23 88 49

Schulhort der Grundschule Possendorf

Possendorf, Schulstraße 6.....03 52 06/2 13 52

■ Wichtige Rufnummern

Polizeistandort Bannewitz03 51/40 01 60
 Polizeistandort Freital.....03 51/64 72 60
 Polizeirevier Dippoldiswalde03504/63 70
 SachsenEnergie kostenlos.....08 00/6 68 68 68
 SachsenEnergie kostenlos.....0800/0320010
 Störungsruf Wasser03 52 02/51 04 21
 Straßenbeleuchtung.....03 52 06/2 04 43
 Friedhof Bannewitz01 51/40 21 84 33

■ Öffnungszeiten Weihnachten / Neujahr

Folgende Öffnungszeiten gelten in der Zeit vom 20.12. bis 31.12.2021. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter.

Das **Bürgerhaus** bleibt ab dem 24.12. bis zum 31.12.2021 geschlossen. Am 21. und 22. gelten die regulären Öffnungszeiten. Am 23.12. geöffnet von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr.

Rathaus Possendorf:

Montag, 20.12.	9 – 12 Uhr	Dienstag, 21.12.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mittwoch, 22.12.	geschlossen	Donnerstag, 23.12.	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Freitag, 24.12.	geschlossen – Feiertag	Montag, 27.12.	9 – 12 Uhr
Dienstag, 28.12.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr	Mittwoch, 29.12.	geschlossen
Donnerstag, 30.12.	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr	Freitag, 31.12.	geschlossen

Telefonverzeichnis

Bereich	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Zimmer
Bürgermeister	Herr Fröse	03 52 06 / 2 04 - 0	bm@bannewitz.de	213
Sekretariat	Frau Kmoch	03 52 06 / 2 04 - 12	rathaus@bannewitz.de	212
Fachbereich 1 - Hauptverwaltung			hauptamt@bannewitz.de	
Fachbereichsleiter	Herr Wersig	03 52 06 / 2 04 - 20	h.wersig@bannewitz.de	202
Brandschutz	Frau Preikschat	03 52 06 / 2 04 - 34	c.preikschat@bannewitz.de	211
SG Organisation, Personal und Kitas				
Sachgebietsleiterin	Frau Großmann	03 52 06 / 2 04 - 26	s.grossmann@bannewitz.de	207
Kita & Tagespflege	Herr Pohl	03 52 06 / 2 04 - 31	m.pohl@bannewitz.de	211
Leiterin Kita Bannewitz	Frau Wrobel	03 51 / 40 30 20 5	kita-bannewitz@bannewitz.de	
Leiterin Kita Possendorf + Kita Hänichen	Frau Effenberger	03 52 06 / 21 451	kita-possendorf@bannewitz.de	
Leiterin Hort Possendorf	Frau Schwanitz-Böhme	03 52 06 / 21 352	hort-possendorf@bannewitz.de	
Leiterin Kita Boderitz + Hort Bannewitz	Frau Schmedemann	03 51 / 32 38 849	hort-bannewitz@bannewitz.de	
Schulen und Sekretariat Schule Possendorf	Frau Ryssel	03 52 06 / 21 505	k.ryssel@bannewitz.de	
Sekretariat Schule Bannewitz	Frau Peukert	03 51 / 40 15 713	sekmsbannewitz@web.de	GS Possendorf
Personal	Frau Hänel	03 52 06 / 2 04 - 32	a.haenel@bannewitz.de	GOS Bannewitz 208
Lohn- und Bezügerechnung	Frau Gärtner	03 52 06 / 2 04 - 40	m.gaertner@bannewitz.de	208
SG Zentrale Dienste und Bürgerbüros				
Sachgebietsleiterin	Frau Winterlich	03 52 06 / 2 04 - 52	l.winterlich@bannewitz.de	107
Verwaltung & Versicherung	Frau Bogdán	03 52 06 / 2 04 - 27	k.bogdan@bannewitz.de	209
Öffentlichkeitsarbeit	Frau Curth	03 52 06 / 2 04 - 28	amtsblatt@bannewitz.de	209
Sitzungsdienst	Frau Jaksch	03 52 06 / 2 04 - 33	c.jaksch@bannewitz.de	209
Bibliothek	Frau Ziegenbalg	03 51 / 4 09 00 29	-	GS Podo/ Bürgerhaus
Chronik-Archiv	Frau Herzog	01 51 / 40 21 84 46		Archiv Cunnersdorf
Meldewesen & EDV	Frau Mieth	03 52 06 / 2 04 - 24	b.mieth@bannewitz.de	210
Pass- und Meldewesen	Frau Godau	03 52 06 / 2 04 - 30	a.godau@bannewitz.de	101
Pass- und Meldewesen	Frau Renner	03 51 / 4 09 00 - 15	k.renner@bannewitz.de	Bürgerhaus
Soziales und Bürgerbüro	Frau Lindner	03 51 / 4 09 00 - 20	k.lindner@bannewitz.de	Bürgerhaus
Gewerbe und Bürgerbüro	Frau Lorenz	03 52 06 / 2 04 - 29	v.lorenz@bannewitz.de	102
Kämmerei			kaemmerei@bannewitz.de	
Kämmerin	Frau Müller, A.	03 52 06 / 2 04 - 45	a.mueller@bannewitz.de	203
Buchhaltung	Frau Matschinsky	03 52 06 / 2 04 - 64	u.matschinsky@bannewitz.de	201
Kassenverwalterin	Frau Eisenberg	03 52 06 / 2 04 - 60	j.eisenberg@bannewitz.de	204
Geschäftsbuchhaltung	Frau Rönsch	03 52 06 / 2 04 - 67	n.roensch@bannewitz.de	204
Kasse & Friedhofswesen	Frau Müller, D.	03 52 06 / 2 04 - 25	d.mueller@bannewitz.de	205
Steuern und Gebühren	Frau Woelz	03 52 06 / 2 04 - 63	a.woelz@bannewitz.de	205
Fachbereich 2 - Bau und Ordnung			bauamt@bannewitz.de	
Fachbereichsleiter	Herr Kirchner	03 52 06 / 2 04 - 47	m.kirchner@bannewitz.de	306
SG Bauverwaltung und Gebäudemanagement				
Sachgebietsleiterin Bauordnung	Frau Schur	03 52 06 / 2 04 - 41	s.schur@bannewitz.de	302
Gebäudemanagement, Straßenbeleuchtung	Herr Schütze	03 52 06 / 2 04 - 43	d.schuetze@bannewitz.de	303
Tiefbau	Frau Knorr	03 52 06 / 2 04 - 48	c.knorr@bannewitz.de	305
Gebäudemanagement	Frau Nitsche	03 52 06 / 2 04 - 61	k.nitsche@bannewitz.de	303
Hochbau	Frau Haupt	03 52 06 / 2 04 - 54	a.haupt@bannewitz.de	307
Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung	Herr Michalsky	03 52 06 / 2 04 - 49	r.michalsky@bannewitz.de	308
SG Straßen, Ordnung & Sicherheit			ordnungsamt@bannewitz.de	
Sachgebietsleiterin	Frau Stiller	03 52 06 / 2 04 - 23	s.stiller@bannewitz.de	304
Gemeindevollzugsdienst	Herr Böhmert	03 52 06 / 2 04 - 22	e.boehmert@bannewitz.de	301
Ordnungsangelegenheiten	Frau Mühle	03 52 06 / 2 04 - 44	g.muehle@bannewitz.de	301
Straßen- und Ordnungsangelegenheiten	Frau Ebert	03 52 06 / 2 04 - 42	a.ebert@bannewitz.de	301
SG Bauhof			bauhof@bannewitz.de	
Bauhofleiter	Herr Walde	0351 / 402 736 02	d.walde@bannewitz.de	Bauhof
Bauhof	Frau Mühle	0351 / 402 736 02	g.muehle@bannewitz.de	Bauhof
Eigenbetrieb Bannewitzer Abwasserbetrieb			bab@bannewitz.de	
Betriebsleiter/Technischer Leiter	Herr Herrmann	03 52 06 / 2 04 - 10	c.herrmann@bannewitz.de	105
stellv. Betriebsleiterin/Kaufm. Leiterin	Frau Rietzschel	03 52 06 / 2 04 - 14	k.rietzschel@bannewitz.de	103
Gebühren, Buchhaltung	Frau Gasch	03 52 06 / 2 04 - 13	s.gasch@bannewitz.de	104
Anschlusswesen, Kleinkläranlagen, GIS	Frau Völkerling	03 52 06 / 2 04 - 46	k.voelkerling@bannewitz.de	104
Faxnummern:				
Bürgermeister/ Fachbereich 1/Kämmerei	03 52 06 / 2 04 - 35	Fachbereich 2	03 52 06 / 2 04 - 50	
Bannewitzer Abwasserbetrieb	03 52 06 / 2 04 - 15	Bürgerhaus	03 51 / 4 09 00 - 34	
Bauhof	03 51 / 40277159			

Brandschutztipps zur Weihnachtszeit

Damit die Weihnachtszeit ein Fest der Freude wird, geben wir Ihnen aus Sicht der Feuerwehr hier einige Brandschutztipps:

- Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt.
- Ersetzen Sie trockene Zweige durch frisches Tannengrün.
- Benutzen Sie nicht brennbare Untersetzer für Kerzen und Räucherkerzchen.
- Achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen, Kissen, Decken...).
- Verwenden Sie Sicherheitskerzen. Der vor dem Kerzenboden endende Docht lässt die Flamme erlöschen.
- Verwahren Sie Zündholzer oder Feuerzeuge immer an einem sicheren Platz.
- Wunderkerzen gehören nicht in die Adventsgestecke oder an den Weihnachtsbaum.
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und am Weihnachtsbaum rechtzeitig, bevor sie heruntergebrannt sind (trockene Zweige erhöhen das Brandrisiko).
- Stellen Sie entsprechende Löschmittel (Wassereimer, Feuerlöscher, Feuerlöschspray) bereit.
- Elektrischer Baumschmuck sollte das VDE-Zeichen oder TÜV-Siegel tragen und darf nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden (Beachten Sie die Verwendung für den Innen- und Außenbereich)
- Beugen Sie vor: Halten Sie für den Brandfall immer einen mit Wasser gefüllten Eimer bereit.
- Halten Sie Fluchtwege (Fenster, Türen, Flüge und Treppen) immer frei.
- Alarmieren Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, Notruf 112.
- Bewahren Sie Ruhe, verlassen Sie den Brandraum, warnen Sie Ihre Nachbarn. Weisen Sie die Feuerwehrkräfte ein.
- Kinder fern von brennenden Kerzen halten, Streichhölzer und Feuerzeuge gehören nicht in Kinderhände, Streichhölzer und Feuerzeuge gehören an einem kindersicheren Platz.
- Generell gilt: Offenes Feuer, egal ob Streichhölzer und Kerzen sollten nur durch Erwachsene angezündet und beaufsichtigt werden!

Quelle: Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.

**Freiwillige Feuerwehr
Bannewitz**

**MIT UNS DURCH FEUER
UND FLAMME!**

KOMM-ZUR-FEUERWEHR@BANNEWITZ.DE

© Roland Halkasch

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Bannewitz, Bürgermeister Christoph Fröse

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Christoph Fröse

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Christoph Fröse (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter,

Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

Redaktion: Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten.

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Gesamtherstellung: Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, verantwortlich: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Str. 1, Telefon: 037208 876-0